

Haushaltssatzung

der Stadt Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 02.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	59.298.200 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen	59.298.200 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge	145.000 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen	145.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.276.100 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.790.200 Euro
2.3. der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.676.400 Euro
2.4. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.232.100 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.555.700 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.339.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	65.508.200 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	67.362.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

6.555.700 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

5.698.400 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

18.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gilt im Einzelfall ein Betrag bis zur Höhe von 25.000 Euro als unerheblich.

Nienburg, 02.02.2015

STADT NIENBURG/WESER

Onkes
Bürgermeister